

Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage 2020
vom 09.12.2019

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.12.2017 (GVBl. S. 658) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Zwickau dürfen Verkaufsstellen für die Bereiche der Innenstadt innerhalb des Dr.-Friedrichs-Rings zuzüglich der Äußeren Plauenschen Straße

am Sonntag, dem 6. Dezember 2020 und
am Sonntag, dem 20. Dezember 2020

aus Anlass des Weihnachtsmarktes jeweils in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Bestimmung des § 8 Verkaufsstellen an anderen als den in § 1 genannten Tagen öffnet oder Waren gewerblich anbietet. Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Rechtsverordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 09.12.2019

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

-Siegel-